

## Gesetzesvorhaben und -entwicklungen

### Düsseldorfer Tabelle 2014

Im Laufe des Jahres 2014 wird es eine neue Düsseldorfer Tabelle geben. Zu welchem Zeitpunkt, steht aber noch völlig in den Sternen. Derzeit ist leider noch nicht einmal klar, was die neue Regierung in **Sachen Kindergeld und Kinderfreibetrag** plant. Der Kinderfreibetrag ist aber untrennbar verbunden mit dem Mindestunterhalt und damit maßgeblich für die Unterhaltsleitlinien.

Gesetzlich geregelt ist dies in § 1612a BGB. Danach richtet sich der **Mindestunterhalt** für ein minderjähriges Kind nach dem "doppelten Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (Kinderfreibetrag) nach § 32 Abs. 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes." Das **sächliche Existenzminimum** (Kinderfreibetrag) wiederum wird jeweils im Existenzminumbericht ermittelt. Zuletzt erschien der 9. Bericht (BT-Drucks. 17/11425). Nach diesem Bericht ist eine Erhöhung des Kinderfreibetrags **spätestens ab dem Veranlagungszeitraum 2014 verfassungsrechtlich notwendig**. Der § 32 EStG muss also geändert werden und das sächliche Existenzminimum von 4368 auf 4440 Euro steigen.

Nun ist es aber für eine Gesetzesänderung zum 1. Januar 2014 viel zu spät. Aus steuerlicher Sicht kein Problem, da ein entsprechendes Steuergesetz auch noch rückwirkend beschlossen werden kann. Im Unterhaltsrecht ist eine Rückwirkung aber ausgeschlossen. Und ohne einen neuen Kinderfreibetrag kann es auch keine neue Düsseldorfer Tabelle geben. Soweit ist die Rechtslage eindeutig und den zuständigen Referenten in den Ministerien auch bekannt.

Unabhängig davon stellt sich auch noch die **Frage nach den Selbstbehaltsätzen**, da die Regelsätze in jedem Fall zum 1. Januar 2014 angehoben werden.

---

### BMJ: Prozesskostenhilfebekanntmachung (PKHB) 2013

Auf Grund des § 115 Abs. 1 Satz 5 ZPO in der Fassung vom 5.12.2005 gibt das Justizministerium bekannt: Die ab dem 1.1.2013 maßgebenden Beträge, die nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 ZPO vom Einkommen der Partei abzusetzen sind, betragen

1. für Parteien, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Buchst. b ZPO), 201 €,
2. für die Partei und ihren Ehegatten oder ihren Lebenspartner (§ 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a ZPO) 442 €,
3. für jede weitere Person, der die Partei auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht Unterhalt leistet, in Abhängigkeit von ihrem Alter (§115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b ZPO):
  - a) Erwachsene 354 €,
  - b) Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 338 €,
  - c) Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 296 €,
  - d) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 257 €.

Bundesgesetzblatt vom 9.1.2013, Seite 81, BGBI I 2013, 81

---

## **§ 1578b - Änderung des Ehegattenunterhalts in Kraft**

Am 1. März 2013 tritt Artikel 3 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens zur internationalen Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Kraft. Damit ist eine Korrektur des nachehelichen Unterhalts verbunden. Nach dem Gesetz wird nochmals klargestellt, dass die Ehedauer bei der Bemessung des nachehelichen Unterhalts zu berücksichtigen ist, um unbillige Beschränkungen des nachehelichen Unterhalts zu vermeiden. [Bundesgesetzblatt](#) vom 25.2.2013, s.a. Newsletter Nr. [2/13](#)

---

## **Bundestag: Gesetzentwurf zur Stärkung des Umgangsrechts leiblicher Väter**

Am 1.2.2013 fand die 1. Lesung des [Gesetzentwurfs](#) zur Stärkung des Umgangsrechts leiblicher Väter statt. (s.a. [Newsletter 1/13](#); [Newsletter 11/12](#)). Mit dem Gesetzentwurf sollen Entscheidungen des [EGMR](#) umgesetzt werden. Der leibliche Vater, dessen Kind mit den rechtlichen Eltern in einer sozialen Familie lebt, und der zu seinem Kind noch keine enge persönliche Beziehung aufbauen konnte, soll unter bestimmten Bedingungen ein Umgangs- und Auskunftsrecht erhalten. Ein selbständiges Recht auf Klärung der leiblichen Abstammung unabhängig vom Umgangsrecht erhält der leibliche Vater nicht. Das könnte zu stark in die intakte soziale Familie nachteilig hineinwirken. [Regierungsentwurf](#), [BMJ-Presseerklärung](#)

---

## **Bundestag: Gemeinsames Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern**

Gegen das Votum der SPD bei Enthaltung der Linksfraktion hat der Bundestag am 31. Januar 2013 dem [Gesetzentwurf](#) der Bundesregierung zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern in der vom Rechtsausschuss geänderten [Fassung](#) zugestimmt. Damit wird dem Vater die Möglichkeit eingeräumt, die elterliche Mitsorge auch dann zu erlangen, wenn die Mutter nicht erklärt, diese gemeinsam mit ihm übernehmen zu wollen. Die gemeinsame Sorge soll auch entstehen, wenn das Familiengericht sie den Eltern auf Antrag eines Elternteils überträgt. Dabei soll das Gericht regelmäßig die Übertragung der gemeinsamen Sorge beschließen, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht. Schweigt der andere Elternteil oder trägt er keine relevanten Gründe vor und sind solche Gründe auch für das Gericht nicht ersichtlich, besteht künftig eine "gesetzliche Vermutung", dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht. Bisher steht nicht miteinander verheirateten Eltern die elterliche Sorge nur dann gemeinsam zu, wenn sie übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben oder einander heiraten. Bisher hatten nicht verheiratete Väter keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter ein gemeinsames Sorgerecht durchzusetzen. Diesen Zustand haben der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht beanstandet. [Plenarprotokoll](#) 31.1.2013, s. TOP 11, [BMJ-Presseerklärung](#)

---

## **Bundesrat: Gesetzentwurf zur Stärkung des Umgangsrechts leiblicher Väter**

Am 14.12.2012 beriet der Bundesrat den [Gesetzentwurf](#) zur Stärkung des Umgangsrechts leiblicher Väter. Die Länder unterstützen die Pläne der Bundesregierung, die Auskunfts- und Umgangsrechte leiblicher Väter zu stärken. Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf erhoben die Länder in ihrer Plenarsitzung im Wesentlichen keine Einwendungen. Sie bitten lediglich, zu prüfen, ob es mit Blick auf die Interessen aller Beteiligten geboten ist, die vorgesehene inzidente Prüfung der biologischen Vaterschaft durch einen Klärungsanspruch des mutmaßlichen biologischen Vaters zu ersetzen (s.a. [Newsletter 11/12](#)). Seine Stellungnahme leitet der Bundesrat nun der Bundesregierung zur Gegenäußerung vor, bevor der Deutsche Bundestag sich mit dem Gesetzentwurf befassen wird. [Gesetzentwurf](#), Bundesrat-[Pressemitteilung](#)

---

## Bundestag: Gemeinsames Sorgerecht für nicht miteinander verheiratete Eltern

Am 28. November 2012 fand im [Rechtsausschuss](#) des Bundestages die öffentliche Anhörung von [Sachverständigen](#) zum [Regierungsentwurf](#) für eine Sorgerechtsreform statt. In Zukunft soll der Vater die Mitsorge auch dann erlangen können, wenn die Mutter dem nicht zustimmt. Nach dem Gesetzentwurf soll zunächst die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht haben. Wenn die Mutter das gemeinsame Sorgerecht ablehnt, kann der Vater sich an das Jugendamt wenden, um noch eine Einigung mit der Mutter zu erreichen. Wenn er damit keinen Erfolg hat oder von vornherein keine Aussicht auf Erfolg besteht, kann er einen Antrag beim Familiengericht stellen. Bisher hatten nicht verheiratete Väter keine Möglichkeit, gegen den Willen der Mutter ein gemeinsames Sorgerecht durchzusetzen. Diesen Zustand haben der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Bundesverfassungsgericht beanstandet.

[Sachverständigen-Gutachten](#); [Regierungsentwurf](#), [BMJ-Pressemitteilung](#), [BMJ-Informationen](#), [DAV-Stellungnahme](#)

---

### Düsseldorfer Tabelle 2013 mit höheren Selbstbehalten

Zum 01.01.2013 wird die Düsseldorfer Tabelle geändert werden. Die Selbstbehalte für Unterhaltspflichtige werden sich erhöhen. Der Kindesunterhalt wird 2013 hingegen nicht erhöht werden. Der notwendige Selbstbehalt wird sich für Erwerbstätige, die für Kinder bis zum 21. Lebensjahr unterhaltspflichtig sind, dann von 950 Euro auf 1.000 Euro erhöhen. Für nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige steigt der Selbstbehalt auf 800 Euro. Die Anpassung berücksichtigt so die Erhöhung der SGB II-Sätze ("Hartz IV") zum 01.01.2013. Ferner werden die Selbstbehalte bei Unterhaltspflichten gegenüber Ehegatten, Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes, volljährigen Kinder oder Eltern angehoben:

<b>Unterhaltspflicht gegenüber</b>	<b>Selbstbehalt bisher</b>	<b>Selbstbehalt ab 2013</b>
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger erwerbstätig:	950 €	1.000 €
Kindern bis 21 Jahre (im Haushalt eines Elternteils und allgemeine Schulausbildung), Unterhaltspflichtiger nicht erwerbstätig:	770 €	800 €
anderen volljährigen Kinder:	1.150 €	1.200 €
Ehegatte oder Mutter/Vater eines nichtehelichen Kindes:	1.050 €	1.100 €
Eltern:	1.500 €	1.600 €

Der Kindesunterhalt wird 2013 nicht erhöht werden. Der Unterhalt richtet sich nach dem steuerlichen Kinderfreibetrag. Da der Kinderfreibetrag 2013 nicht angehoben werden wird, steigen auch nicht die Unterhaltsbeträge.

[Die Düsseldorfer Tabelle 2013 finden Sie hier](#)

---

## **BMJ: Umgangsrecht - mehr Rechte für leibliche Väter**

Am 17. Oktober 2012 beschloss das Kabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters. Mit dem Gesetzentwurf sollen Entscheidungen des [EGMR](#) umgesetzt werden. Der leibliche Vater, dessen Kind mit den rechtlichen Eltern in einer sozialen Familie lebt, und der zu seinem Kind noch keine enge persönliche Beziehung aufbauen konnte, soll unter bestimmten Bedingungen ein Umgangs- und Auskunftsrecht erhalten.

[Regierungsentwurf](#), [BMJ-Pressemitteilung](#), s.a. Newsletter [Nr. 8/2012](#), [EGMR-Urteil](#) vom 15.9.2011, [Pressemitteilung](#) des Kanzlers des EGMR.

---

## **Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe**

Das BMJ hat einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner an die Verbände zur Stellungnahme versandt.

Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist der Ehe in weiten Teilen der Rechtsordnung gleichgestellt. In einigen Vorschriften, vor allem des Zivil- und Verfahrensrechts, erfolgt jedoch eine unterschiedliche Behandlung. Bislang hat sich die Rechtspraxis überwiegend mit einer analogen Anwendung der für die Ehe geltenden Vorschriften beholfen.

Der Entwurf soll diesen Zustand nunmehr beenden und eingetragene Lebenspartnerschaften und Ehen im Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, in der Zivilprozessordnung, im Zwangsversteigerungsgesetz, in der Insolvenzordnung, im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Lebenspartnerschaftsgesetz, im Schuldrechtsanpassungsgesetz, im Strafgesetzbuch sowie in der Höfeordnung gleichstellen. Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Änderungen von Vorschriften zur Vereinheitlichung der Rechtsordnung.

### **Linkhinweis:**

Der Diskussionsentwurf des BMJ (Mai 2012) ist auf der [Homepage der MDR](#) unter der Rubrik Materialien/Gesetzgebung zu finden.

---

## **Bundestag: Vorerst kein Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartnerschaften**

Die Bundesregierung hält es nicht für geboten, aufgrund finanzgerichtlicher Urteile zum Ehegattensplitting für eingetragene Lebenspartnerschaften generell und bundesweit vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren. Wie es in einer [Antwort](#) der Regierung auf eine [Kleine Anfrage](#) der Fraktion Die Linke heißt, will das Bundesministerium der Finanzen vielmehr die Entscheidung des Bundesfinanzhofs in den anhängigen Beschwerdeverfahren zum vorläufigen Rechtsschutz abwarten.

[BT-Pressemitteilung](#) vom 14.5.2012

---